



Wer kennt das nicht: Es ist Adventszeit oder Geburtstage stehen an und dann die übliche Frage: Wie komme ich zu den Geschenken für die Familie? Einkaufsstress, quengelnde Kinder mit tausend Wünschen, Überforderung im Spielzeugladen und der liebe Papa ist in der Technikabteilung bei den neuesten Handys "verschwunden". Da ist Frust vorprogrammiert. Lösungen sind gefragt. Schön, dass es den Online-Handel gibt!

Das reichhaltige Angebot der vielen Online-Händler ist rund um die Uhr verfügbar und eine ausgefeilte Logistik bringt die Ware schnell zum Kunden. Vorteile, die von Verbrauchern gern und viel genutzt werden. Und was vor Jahren noch undenkbar schien, erfreut sich zunehmender Beliebtheit: der Versandhandel mit Lebensmitteln, wie z.B. Wein, Spirituosen und Tee. Selbst der traditionelle italienische Schinken ist per World Wide Web erhältlich. Dem Ganzen sind scheinbar keine Grenzen gesetzt. Aber: Sind diese Lebensmittel sicher? Und wer kontrolliert eigentlich die Angebote auf Rechtmäßigkeit?

Die bisherigen rechtlichen Regelungen einschließlich der Kontrollen durch die amtliche Lebensmittelüberwachung waren auf den konventionellen Handel abgestellt. Um die amtliche Kontrolle im Onlinehandel durchführen zu können, sind neue Konzepte, angepasste Rechtsvorschriften sowie spezielle technische Einrichtungen und Expertisen gefragt. Auf europäischer Ebene und national wurde reagiert.

Die Rechtslage

Mit Geltungsbeginn der VO (EU) Nr. 1169/2011 zum 13.12.2014, allgemein bekannt als Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV), werden erstmals auch Regelungen aufgestellt, die beim Fernabsatz mit Lebensmitteln zu beachten sind. Ihren Überlegungsansatz drückt die Europäische Union in Erwägungsgrund 27 der LMIV folgendermaßen aus:

- Um die Bereitstellung der Informationen über Lebensmittel sicherzustellen, müssen alle Arten der Bereitstellung von Lebensmitteln an Verbraucher berücksichtigt werden, darunter der Verkauf mittels Fernkommunikation. Zwar sollten Lebensmittel, die im Fernabsatz geliefert werden, hinsichtlich der Information selbstverständlich denselben Anforderungen unterliegen wie Lebensmittel, die in Geschäften verkauft werden, doch ist eine Klarstellung dahingehend geboten, dass in solchen Fällen die einschlägigen verpflichtenden Informationen schon vor dem Abschluss des Kaufvertrags verfügbar sein sollten.

Als "Fernkommunikationstechnik", im Sprachgebrauch als Fernabsatz bezeichnet, wird nach Artikel 2 Abs. 2 Buchst. b) der LMIV jedes Kommunikationsmittel, das zum Abschluss eines Vertrags zwischen einem Verbraucher und einem Lieferer ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden kann, verstanden. Der Online-Handel ist dabei nur eine Form der "Fernkommunikationstechnik". Auch der schon länger etablierte Katalogversandhandel oder der Pizzabestellservice zählen unter diese genannte Begriffsdefinition. Da im Rechtstext immer ein Bezug zum Verbraucher dargestellt wird, ist bei diesen Regelungen nicht der Fernabsatz zwischen verschiedenen Unternehmen gemeint, sondern der Kauf von Privatkunden bei Internethändlern. [\[1\]](#)

Welche Informationen kann der Verbraucher beim Kauf von Lebensmitteln im Internet erwarten?

Hier hat der Gesetzgeber klare Vorgaben gemacht, wobei der Schwerpunkt deutlich auf vorverpackter Ware liegt. Maßstab beim Verkauf über das Internet sind die Pflichtangaben, die auf jeder Lebensmittelverpackung im konventionellen Handel vor Kaufabschluss gemäß Artikel 14 der LMIV dem Verbraucher zur Verfügung gestellt werden müssen. Als verpflichtende Angaben werden dabei alle Kennzeichnungselemente verstanden, die in der LMIV oder anderen speziellen Verordnungen der Europäischen Union geregelt sind. Dazu zählen:

- die Bezeichnung des Lebensmittels
- das Zutatenverzeichnis
- Zutaten, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können
- die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten
- die Nettofüllmenge des Lebensmittels
- der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers
- für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent
- eine Nährwerttabelle aller im Lebensmittel enthaltenen relevanten Nährstoffe (neu ab 13.12.2016)

Lebensmittel im Internet: Der Onlinehandel auf dem „amtlichen Prüfstand“

Geschrieben von: Landesverband Sachsen-Anhalt (VLSA)

Samstag, den 27. Februar 2016 um 14:07 Uhr

**Feiner Fleischsalat
mit 40 % Delikatess Fleischwurst und Gurken**

Zutaten: Delikatess-Fleischwurst (40%) (Schweinefleisch, Trinkwasser, Speisesalz, Dextrose, Gewürze (mit Sellerie), Antioxidationsmittel: Ascorbinsäure; Farbstoff: Echtes Karmin), Rapsöl, Gurken (1,6%), Trinkwasser, Zucker, Branntweinessig, Eigelb, Stärke, **Sahne, Senfzaat**, Speisesalz, Stabilisatoren: Guarkernmehl, Johannisbrotkernmehl; Gewürz

Durchschnittliche Nährwerte	
je 100 g	
Brennwert	1394 kJ / 338 kcal
Fett	33,3 g
- davon gesättigte Fettsäuren	6,2 g
Kohlenhydrate	4,0 g
- davon Zucker	3,7 g
Eiweiß	5,1 g
Salz	1,23 g

Bei max. +7°C mindestens haltbar bis: 30.06.2016 **200 g**

Hersteller XY
12345 Musterstadt



Wichtig: Die obligatorische Kennzeichnung des Produktes ist durch den Hersteller zu gewährleisten. Die Produkt- und Verpackungsinformationen sind zu überprüfen. Die Produkt- und Verpackungsinformationen sind zu überprüfen. Die Produkt- und Verpackungsinformationen sind zu überprüfen.

Deutscher Qualitätswein

Saale-Unstrut

Abfüller:
Max Mustermann
Musterstraße 1
D-99999 Musterhausen

L-A.P.-Nr. 12345678

0,75 L 11,5 %vol

Enthält Sulfite

- Herkunft
- Bezeichnung, Kategorie des Weinbauerzeugnisses; b.g.U./ b.g.A.; hier: traditioneller Begriff
- Abfüllangabe
- Los-/AP-Nummer
- Nennfüllmenge
- Alkoholgehalt
- Allergenkennzeichnung



Die Produkt- und Verpackungsinformationen sind zu überprüfen. Die Produkt- und Verpackungsinformationen sind zu überprüfen. Die Produkt- und Verpackungsinformationen sind zu überprüfen.